

GRS/Vorentwurf vom 05.05.2020

Parlamentsverordnung über die Teilnahme an den Debatten und die Abstimmung von zuhause aus während der COVID-19-Pandemie

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **821.40.11**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG), insbesondere auf Artikel 209 und auf Artikel 174, der sinngemäss gilt;

in Erwägung:

Angesichts der ausserordentlichen Umstände im Zusammenhang mit der Coronavirus-Epidemie muss den Mitgliedern des Grossen Rates das Recht erteilt werden, von zuhause aus an den Debatten teilzunehmen und abzustimmen, wenn ihr Gesundheitszustand es ihnen nicht erlaubt, an den Sessionen in Anwesenheit ihrer Kolleginnen und Kollegen zu tagen, ohne dass sie befürchten müssen, dass ihr Leben durch eine Ansteckung mit dem COVID-19-Virus gefährdet wird.

Auf Antrag des Büros vom ...,

beschliesst:

I.

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, die als gefährdete Personen im Sinne von Artikel 10b der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) gelten und deshalb nicht physisch an den Sessionen teilnehmen können (gefährdete Grossrätinnen und Grossräte), haben das Recht, von zuhause aus an den Debatten teilzunehmen und abzustimmen.

² Das Büro bestimmt für jede Session, ob die Anwendung dieser Rechte aufgrund der Gefahr einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus gerechtfertigt ist.

³ Das Recht, von zuhause aus an den Debatten teilzunehmen, und das Recht, von zuhause aus abzustimmen, werden nur den gefährdeten Grossrätinnen und Grossräten gewährt.

Art. 2 Modalitäten

¹ Die Teilnahme an den Debatten von zuhause aus für die gefährdeten Grossrätinnen und Grossräte und die Abstimmung von zuhause aus werden mit Hilfe eines Verfahrens und eines Informatiksystems, das vom Büro geprüft wird, durchgeführt; beide müssen die Authentifizierung der betreffenden Personen und die Sicherheit der Stimmabgabe sicherstellen.

² Die gefährdeten Grossrätinnen und Grossräte müssen sich eine Woche vor Beginn der Session über ein System anmelden.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am ... Kraft und bleibt bis zur Aufhebung durch das Büro gültig.

[Signaturen]